

Reglement über die Gewährung von Ambizione-Beiträgen (Ambizione-Reglement)

1. Juli 2020

Der Nationale Forschungsrat,
gestützt auf Artikel 4 und 48 des Beitragsreglements vom 27. Februar 2015¹,
erlässt folgendes Reglement:

1. Allgemeines

Artikel 1 Ziele und Grundsätze

¹ Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) gewährt herausragenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern auf Postdoktorandenstufe, die an einer schweizerischen Hochschulforschungsstätte oder an einer nicht kommerziellen Forschungsstätte ausserhalb des Hochschulbereichs eine wissenschaftliche oder eine akademische Laufbahn anstreben, Ambizione-Beiträge.

² Ambizione-Beiträge dienen den Forschenden zur wissenschaftlichen Profilbildung und zum Erreichen einer frühen wissenschaftlichen Selbstständigkeit mit einem eigenständigen Forschungsprojekt.

³ Die Ambizione-Beiträge stehen Forschenden aller Disziplinen offen.

⁴ Die mit Ambizione-Beiträgen geförderten Forschenden müssen ihre Tätigkeit in vollem Umfang der vorgesehenen, vom SNF finanzierten Forschung widmen. In der Regel beträgt der Beschäftigungsgrad von Ambizione-Beitragsempfängerinnen bzw. -Beitragsempfängern 100 %. Ein geringerer, jedoch mindestens 80 % betragender Beschäftigungsgrad ist in den in Artikel 6 Absatz 1 vorgesehenen Fällen möglich.

⁵ Im Rahmen von Ambizione-Beiträgen können Gastaufenthalte von längstens 12 Monaten an einer akademischen Gastinstitution oder an einer Institution der Praxis (intersektorale Mobilität) gemäss den Bestimmungen von Artikel 9 vorgesehen werden.

⁶ Zur gezielten Förderung von Kandidaturen in bestimmten Forschungsgebieten können spezifische Bestimmungen erlassen werden.

¹ [Beitragsreglement](#)

⁷ Ein zusätzliches Budget kann für die Förderung weiterer exzellenter Gesuchstellerinnen vorgesehen werden.²

Artikel 2 Beitragsarten und Beitragsdauer

¹ Der SNF gewährt folgende Arten von Ambizione-Beiträgen:

- a. "Ambizione-Beitrag mit Salär" (Salär des/der Beitragsempfängers/in und Projektmittel);
- b. "Ambizione-Projektbeitrag" (nur Projektmittel).

² Ambizione-Beiträge können für maximal vier Jahre zugesprochen werden.

³ Die minimale Beitragsdauer beträgt zwei Jahre.

⁴ Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements gelten für beide Arten der Ambizione-Beiträge. Ist eine Bestimmung nur auf die eine Art der Ambizione-Beiträge anwendbar, ist dies entsprechend vermerkt mit "Ambizione-Beitrag mit Salär" bzw. "Ambizione-Projektbeitrag".

Artikel 3 Ambizione für klinisch tätige Forschende

¹ Für klinische tätige Forschende gelten die nachstehenden speziellen Bestimmungen. Sie

- a. widmen mindestens 80 % des finanzierten Beschäftigungsgrads dem Projekt und der persönlichen, fachbezogenen Aus- und Weiterbildung;
- b. setzen im Durchschnitt über die Beitragsdauer minimal 10 % für die klinische Tätigkeit ein.

² Für Disziplinen, in denen manuelle Fertigkeiten von zentraler Bedeutung sind, kann in Ausnahmefällen ein prozentual grösserer Anteil für klinische Tätigkeiten gemäss Absatz 1 zugelassen werden.

Artikel 4 Verlängerungen

Ambizione-Beiträge können nicht verlängert werden. Vorbehalten bleiben Verlängerungen der Beitragsdauer gemäss Ziffer 5.4 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement.

2. Persönliche und formelle Voraussetzungen

Artikel 5 Allgemeine Persönliche Voraussetzungen

¹ Professorinnen und Professoren mit befristeter oder unbefristeter Anstellung mit oder ohne Tenure Track sind nicht zugelassen für Gesuche um Ambizione-Beiträge.

² Um einen Ambizione-Projektbeitrag können sich nur Gesuchstellende bewerben, die zum Zeitpunkt der Gesuchstellung eine Mittelbaustelle mit Karriereperspektiven inne- oder zugesichert haben.

³ Gesuchstellende müssen:

- a. ein Doktorat (PhD) oder eine abgeschlossene Ausbildung in der Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin (Staatsexamen oder äquivalenter Abschluss, im Folgenden "medizinischer Abschluss") haben. Ebenfalls zugelassen sind Gesuchstellende ohne Doktorat (PhD) oder medizinischen Abschluss, die mindestens drei Jahre Forschungstätigkeit nach dem Hochschulabschluss als Äquivalent zum Doktorat vorweisen können;

² Geändert mit Beschluss des Forschungsrats vom 18. September 2024, in Kraft ab 1. Oktober 2024.

- b. eine Forschungstätigkeit von mindestens einem Jahr (mit einem durchschnittlichen Arbeitspensum von 80 %) seit Erlangen des Doktors (massgebend ist das Datum der Prüfung bzw. Disputation des Doktors) oder der äquivalenten Qualifikation nachweisen; oder
- c. als Gesuchstellende mit einem medizinischen Abschluss eine mindestens dreijährige klinische Tätigkeit und eine mindestens einjährige (mit einem durchschnittlichen Arbeitspensum von 80 %) Forschungstätigkeit nach dem medizinischen Abschluss nachweisen.

⁴ Gesuche sind innerhalb von vier Jahren seit Erlangung des massgeblichen Abschlusses gemäss Absatz 3 Buchstabe a zu stellen. Für Gesuchstellende mit einem medizinischen Abschluss beträgt das Zeitfenster 9 Jahre.

⁵ Die Zeitfenster gemäss Absatz 4 werden vom jeweiligen Eingabetermin für Ambizione-Gesuche zurückgerechnet. Eine Verlängerung der Zeitfenster ist aus den in Ziffer 1.11 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement geregelten Gründen möglich. Die Gründe für die Verlängerung sind im Gesuch darzulegen.

Artikel 6 Weitere persönliche Voraussetzungen

¹ Gesuchstellenden müssen:

- a. über einen hervorragenden wissenschaftlichen Leistungsausweis verfügen;
- b. in der Lage sein, das beantragte Forschungsprojekt eigenständig zu führen;
- c. sich grundsätzlich als Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfänger für einen Beschäftigungsgrad von 100 % verpflichten. Teilzeit von minimal 80 % infolge von Betreuungspflichten oder qualifizierenden Tätigkeiten für die Laufbahn an einer Hochschule ist möglich;
- d. eine Reduktion des Beschäftigungsgrades aufgrund der Gründe in Buchstabe c während der Laufdauer des Beitrags durch den SNF bewilligen lassen. Eine weitergehende Reduktion des Beschäftigungsgrades kann auf Antrag im Fall der erfolgreichen Einwerbung namhafter Drittmittel (z.B. ERC-Grant) bewilligt werden.

² Die Gesuchstellenden müssen ergänzend zu den vorstehenden Voraussetzungen die allgemeinen Voraussetzungen für die Gesuchstellung gemäss Beitragsreglement und Allgemeinem Ausführungsreglement zum Beitragsreglement erfüllen.

Artikel 7 Formelle Voraussetzungen

¹ Die Gesuche um Ambizione-Beiträge müssen elektronisch beim SNF eingereicht werden.

² Die Eingabetermine werden auf der Webseite des SNF veröffentlicht.

3. Gesuche und anrechenbare Kosten

Artikel 8 Gesuche

¹ Gesuche um Ambizione-Beiträge sind gemäss den Weisungen des SNF einzureichen und müssen zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung alle erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten.

² Zu den obligatorischen Unterlagen gehören namentlich die gemäss den Vorgaben des SNF abzugebenden schriftlichen Bestätigungen der zuständigen Stellen der Forschungsinstitution in den nachfolgenden Punkten:

- a. die Beitragsempfängerin oder den Beitragsempfänger in die Forschungsinstitution zu integrieren;

- b. ihr/ihm während der vorgesehenen Beitragsdauer einen Arbeitsplatz sowie den für die erfolgreiche Durchführung der Forschungsarbeiten benötigten Zugang zur Infrastruktur zu gewähren;
- c. ihr/ihm eine angemessene Unterstützung an die Forschungskosten (z. B. für Material, Ausrüstung, Personal, Reisen, etc.) zu gewähren.

³ Die Forschungsinstitution nimmt zudem Stellung zum Projekt, zu dessen Eigenständigkeit und zur wissenschaftlichen Selbstständigkeit der Beitragsempfängerin oder des Beitragsempfängers.

⁴ Bei klinischen tätigen Forschenden muss die Forschungsinstitution schriftlich bestätigen, dass die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger in der Regel mindestens 80 % des finanzierten Beschäftigungsgrads dem Projekt und der persönlichen Aus- und Weiterbildung widmen kann und minimal 10 % (Durchschnitt über die Beitragsdauer) klinisch tätig ist.

⁵ Bei Gesuchen um einen Ambizione-Projektbeitrag muss die Forschungsinstitution die Dauer der Anstellung der Beitragsempfängerin oder des Beitragsempfängers sowie die Aufteilung innerhalb der Anstellung zwischen Forschung und anderen Tätigkeiten/Pflichten schriftlich bestätigen. Des Weiteren ist eine Stellungnahme zu vorgesehenen Karrieremassnahmen und zu Karriereperspektiven, die mit der Anstellung verbunden sind, erforderlich.

Artikel 9 Mobilität

¹ Die Mobilität dient dem Ziel, das wissenschaftliche Profil zu schärfen und die Ausgangslage für eine wissenschaftliche oder akademische Laufbahn zu optimieren.

² Mobilität ist ein Beurteilungskriterium für Ambizione-Beiträge und muss im Gesuch mittels Stellungnahme erläutert werden. Der SNF berücksichtigt bei der Beurteilung des Werdegangs (retrospektive Mobilität) und der im Rahmen des Beitrags geplanten Massnahmen (prospektive Mobilität) verschiedene Formen von Mobilität.

³ Liegt nach dem Doktorat bzw. nach der gleichwertigen Qualifikation oder nach dem medizinischen Abschluss kein Forschungsaufenthalt von 12 Monaten an einer anderen Institution als jener des Doktors bzw. nach der gleichwertigen Qualifikation oder des medizinischen Abschlusses vor, ist aufzuzeigen, wie eine qualitativ äquivalente Mobilitätsleistung während des Ambizione-Beitrages erbracht werden kann.

⁴ Die äquivalente Mobilitätsleistung im Rahmen eines Ambizione-Beitrags gemäss Absatz 3 kann wie folgt wahrgenommen werden:

- a. Aufenthalt an einer in- oder ausländischen, nicht kommerziellen Forschungsinstitution (Gastinstitution);
- b. Aufenthalt an einer in- oder ausländischen Institution der Praxis (Industrie, Verwaltung etc.; intersektorale Mobilität);
- c. andere Formen von Mobilität wie namentlich Kurzaufenthalte oder internationale Kollaborationen.

⁵ Gastaufenthalte im Sinne von Absatz 4 Buchstabe a und b dürfen insgesamt maximal 12 Monate dauern und können auf mehrere Institutionen und Zeitfenster aufgeteilt werden. Beträgt die Laufdauer eines Ambizione-Beitrages weniger als vier Jahre, so verkürzt sich die maximale Dauer des Gastaufenthaltes anteilmässig.

⁶ Ein Gastaufenthalt kann bei der Gesuchstellung oder während des Beitrages im Rahmen des bewilligten Budgets beantragt werden.

⁷ Jedem Antrag auf einen Gastaufenthalt ist ein Einladungsschreiben von der entsprechenden Gastinstitution beizulegen, welches die Anforderungen gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a und b für die Dauer des Aufenthaltes als erfüllt bestätigt.

Artikel 10 Anrechenbare Kosten: Ambizione-Beitrag mit Salär

¹ Ein Ambizione-Beitrag umfasst das Salär inkl. Sozialabgaben der Beitragsempfängerin oder des Beitragsempfängers. Der SNF legt die Höhe des Salärs in Absprache mit der Forschungsinstitution und nach den dort üblichen Lohnansätzen für vergleichbare Qualifikationen fest.

² Für klinische tätige Forschende wird der Anteil am Salär für die Forschungstätigkeit gedeckt. Der Anteil für die klinische Tätigkeit muss von der Forschungsinstitution übernommen werden.

³ Der SNF kann einen maximalen Ansatz für das Gehalt vorschreiben.

⁴ Zusätzlich sind Projektmittel gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a – h anrechenbar. Deren maximale Höhe beträgt CHF 400'000 für vier Jahre. Beträgt die Laufdauer des Ambizione-Beitrags mit Salär weniger als vier Jahre, so reduziert sich der Maximalbetrag entsprechend anteilmässig.

⁵ Bei der Zusprache eines Ambizione-Beitrages werden für dasselbe oder ein thematisch stark überlappendes Forschungsvorhaben eingeworbene namhafte Drittmittel, wie beispielsweise ein ERC-Grant, berücksichtigt. Der SNF beschränkt seinen Beitrag in diesem Fall auf die Salärmittel gemäss Absatz 1 und 2.

Artikel 11 Anrechenbare Kosten: Ambizione-Projektbeitrag

¹ Bei einem Ambizione-Projektbeitrag sind folgende Projektmittel anrechenbar:

- a. Saläre von Mitarbeitenden, deren Stellen der SNF bewilligt;
- b. Sachkosten, die mit der Durchführung des bewilligten Projekts in direktem Zusammenhang stehen, namentlich Material von bleibendem Wert, Verbrauchsmaterial, Feldspesen, Reisen, Aufwendungen Dritter, Kosten von Rechenzeit und Daten sowie Kosten für die Zugänglichmachung von Forschungsdaten (Open Research Data);
- c. direkte Kosten für die mit der Durchführung des Forschungsvorhabens zusammenhängende Benutzung der Infrastrukturen;
- d. Kosten für die Organisation von Tagungen und Workshops im Zusammenhang mit der finanzierten Forschung;
- e. Kosten für nationale und internationale Zusammenarbeits- und Vernetzungsaktivitäten im Zusammenhang mit der finanzierten Forschung;
- f. Kosten für Karrieremassnahmen;
- g. Kosten für Gleichstellungsmassnahmen;
- h. Kosten für die Mobilität der Beitragsempfängerin oder des Beitragsempfängers.

² Die maximale Höhe der Projektmittel gemäss Absatz 1 Buchstabe a – h beträgt CHF 400'000 für vier Jahre. Beträgt die Laufdauer des Ambizione-Projektbeitrags weniger als vier Jahre, so reduziert sich der Maximalbetrag entsprechend anteilmässig.

Artikel 12 Beschäftigung von Mitarbeitenden

¹ Auf begründeten Antrag im Gesuch hin kann der SNF die Anstellung und Finanzierung von Mitarbeitenden bewilligen. Es gelten die Bestimmungen von Ziffer 7 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement.

² Gesuchstellende können das Salär für eine Doktorandenstelle beantragen. Die Forschungsinstitution muss in diesen Fällen die Betreuerin/den Betreuer der Dissertation schriftlich bestätigen.

³ Wird mit Ambizione-Beiträgen eine Doktorandenstelle bewilligt, muss die Stelle spätestens sechs Monate nach der Beitragsfreigabe besetzt werden.

⁴ Die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation und die Forschungsinstitution müssen sich im Bestätigungsschreiben verpflichten, am Ende des Beitrages oder bei einem vorzeitigen Abbruch des Projekts den ordentlichen Abschluss der Dissertation zu gewährleisten.

⁵ Ist für das Projekt die Anstellung einer Postdoktorandin/eines Postdoktoranden vorgesehen, so muss sich die Forschungsinstitution im Bestätigungsschreiben verpflichten, mindestens die Hälfte des Salärs zu übernehmen.

4. Gesuchstellung und weitere Beiträge des SNF: Beschränkungen

Artikel 13 Ambizione-Beiträge im Verhältnis zu anderen Förderungen des SNF³

¹ Gesuche können ausschliesslich für einen Unterstützungszeitraum eingegeben werden, für welchen keine anderen

- a. Projektbeiträge in der Projektförderung, bei Sinergia, SPIRIT oder bei den Programmen des SNF beantragt, bewilligt oder laufend sind;
- b. Karrierebeiträge des SNF beantragt sind.

Die Beschränkungen gelten während des gesamten Gesuchsverfahrens.

² Eine parallele Gesuchstellung ist bei Postdoc.Mobility ausschliesslich für Gesuche um einen Rückkehrbeitrag möglich.

³ Liegt eine unzulässige parallele Gesuchseingabe vor, tritt der SNF auf das Gesuch nicht ein.

⁴ Für die Zeit ab der Bewilligung und die gesamte Laufzeit eines Ambizione-Beitrags können keine anderen Beiträge in der Projektförderung, Sinergia, SPIRIT oder bei den Programmen des SNF beantragt werden. Die Gesuchstellung für eine Förderung nach Ablauf eines Ambizione-Beitrags ist somit möglich.

⁵ Bei einer Neuanstellung mit einer wissenschaftlichen Forschungstätigkeit an einer Hochschulforschungsstätte oder an einer nicht kommerziellen Forschungsstätte ausserhalb des Hochschulbereichs in der Schweiz gilt die Einschränkung gemäss Abs. 4 nicht mehr. Die verbleibenden Ambizione-Projektmittel können auf Antrag weiterverwendet werden. Der noch nicht verwendete Teil der Salärmittel des/der Beitragsempfängers/in muss dem SNF zurückerstattet werden.⁴

⁶ Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfänger können keine weiteren Karrierebeiträge des SNF beantragen. Der SNF kann in bestimmten Instrumenten oder Ausschreibungen Ausnahmen von dieser Regel festlegen.⁵

Artikel 14 Wiederholte Gesuchseingaben: Beschränkung

¹ Gesuchstellende, deren Gesuch abgelehnt wurde, können unabhängig von der thematischen Ausrichtung des Projekts maximal ein weiteres Mal ein Gesuch um Ambizione-Beiträge einreichen.

² Als Folge von Verstössen gegen die wissenschaftliche Integrität beendete Gesuchsverfahren gelten als Ablehnungen im Sinne dieser Bestimmung.

³ Gemäss Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 18. September 2020 besteht für Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger von Postdoc.Mobility-Stipendien für die Gesuchstellung keine Wartefrist.

⁴ Geändert mit Beschluss des Forschungsrats vom 10. Mai 2023, in Kraft ab 1. Juli 2023.

⁵ Geändert mit Beschluss des Forschungsrats vom 20. August 2024, in Kraft ab 1. September 2024.

5. Beurteilungskriterien und Verfahren

Artikel 15 Beurteilungskriterien

¹ Sofern die persönlichen und formellen Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Gesuche der wissenschaftlichen Begutachtung zugeführt.

² Folgende Beurteilungskriterien kommen zur Anwendung:

- a. Bisherige wissenschaftliche Leistungen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers:
 - wissenschaftliche Qualität und Selbstständigkeit der bisherigen Leistungen;
 - erbrachte Leistungen im Verhältnis zum netto akademischen Alter⁶;
- b. Werdegang sowie retrospektive und prospektive Mobilität der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers basierend auf der eingereichten Stellungnahme; beurteilt wird namentlich die gesamte Mobilitätsleistung am Ende des Beitrags hinsichtlich der Zielsetzung des Instruments⁷;
- c. Wissenschaftliche Selbstständigkeit der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers an der gewählten Forschungsinstitution;
- d. Wissenschaftliche Bedeutung, Originalität, Aktualität und Eigenständigkeit des Forschungsprojekts;
- e. Vorgehensweise und Methodik sowie Machbarkeit des Forschungsprojekts;
- f. Eignung und Mehrwert der Forschungsinstitution, das Forschungsvorhaben wissenschaftlich zu unterstützen und die wissenschaftliche Selbstständigkeit der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers zu gewährleisten und zu fördern sowie eine kontinuierliche, intellektuelle Weiterentwicklung und Weiterbildung zu ermöglichen;
- g. ausserwissenschaftliche Bedeutsamkeit bei Gesuchen der anwendungsorientierten Grundlagenforschung.

Artikel 16 Auswahlverfahren und Entscheidung

¹ Das Auswahlverfahren erfolgt in zwei Phasen. In der ersten Phase werden die besten Gesuche auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen für die Zulassung zur zweiten Phase ausgewählt. Gesuche können bei Bedarf extern begutachtet werden. Den für Phase 2 nicht zugelassenen Gesuchstellenden wird die Ablehnung mittels schriftlich begründeter Verfügung eröffnet.

² Die für Phase 2 ausgewählten Gesuche lässt der SNF extern begutachten. In Phase 2 sieht der SNF in der Regel eine persönliche Vorstellung des Forschungsvorhabens⁷ mit Beantwortung von Fragen des Evaluationsgremiums vor.

³ Die Entscheide der Phase 2 werden den Gesuchstellenden in Form einer Verfügung eröffnet.

⁶ Das netto akademische Alter umfasst die Zeitspanne ab Datum der Thesenverteidigung bzw. einer äquivalenten Qualifikation oder ab dem medizinischen Abschluss bis zum Eingabetermin abzüglich aller nicht akademischen Tätigkeiten (inklusive der Unterbrüche gemäss den im Allgemeinen Ausführungsreglement zum Beitragsreglement Ziff. 1.11 Abs.2 Bst. a-e genannten Gründen), gerechnet in Vollzeitäquivalenten.

⁷ Geändert mit Beschluss des Forschungsrats vom 6. Dezember 2023, in Kraft ab 1. August 2024.

6. Beiträge und Beitragsverwaltung

Artikel 17 Beiträge, Beitragsbeginn und Anpassungen

¹ Ambizione-Beiträge werden nach den geltenden Vorschriften des SNF zugesprochen, freigegeben und verwaltet, namentlich gelten die Bestimmungen des Beitragsreglements und seiner Ausführungsbestimmungen.

² Ambizione-Beiträge können in der Regel frühestens zehn Monate nach dem Eingabetermin eröffnet werden. Der frühestmögliche Beitragsbeginn wird jeweils in der Ausschreibung bekanntgegeben.

³ Änderungen am Forschungsvorhaben und an den Durchführungsbedingungen müssen dem SNF vorgängig gemeldet und von ihm bewilligt werden.

Artikel 18 Verzicht oder vorzeitiger Abbruch

¹ Verzichten Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfänger auf Ambizione-Beiträge oder müssen sie die Forschungsarbeiten vorzeitig abbrechen, so haben sie den SNF umgehend schriftlich und unter Angabe der Gründe hierüber zu informieren.

² Der SNF bricht den Beitrag in diesen Fällen ab. Der noch nicht verwendete Teil des Beitrages muss dem SNF zurückerstattet werden.

Artikel 19 Berichterstattung

¹ Die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger ist zur periodischen Berichterstattung gemäss den Vorgaben des SNF verpflichtet, namentlich sind finanzielle und wissenschaftliche Berichte einzureichen.

² Die Pflicht zur Meldung von Output-Daten ist auch nach dem Schlussbericht zu erfüllen und endet drei Jahre nach dem Ende des Beitrages.

7. Anwendbares Recht und Inkrafttreten

Artikel 20 Anwendbares Recht

Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, kommen namentlich die Bestimmungen des Beitragsreglements sowie des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement zur Anwendung.

Artikel 21 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement tritt am 1. August 2020 in Kraft.

² Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement über die Gewährung von Ambizione-Beiträgen vom 14. Juni 2016. Vorbehalten bleiben die Übergangsbestimmungen von Artikel 22 dieses Reglements.

Artikel 22 Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Reglement ist anwendbar auf die vor seinem Inkrafttreten eingegangenen Förderungsverhältnisse. Die den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern mit der Zusprache eingeräumten Rechte gelten jedoch auch dann fort, wenn sie im neuen Reglement keine Grundlage mehr finden.

² Nach dem Reglement über die Gewährung von Ambizione-, Ambizione-PROSPER- und Ambizione-SCORE-Beiträgen vom 15. August 2012 bewilligte oder laufende Ambizione-, Ambizione-PROSPER- und Ambizione-SCORE-Beiträge oder Ambizione-Energie-Beiträge kann der SNF in den nachstehend aufgeführten Ausnahmefällen auf begründetes Gesuch hin verlängern, wobei die Verlängerung in der Regel 12 Monate nicht überschreitet:

- a. bei klinischer Tätigkeit (Ambizione-PROSPER/SCORE);
- b. bei einem Unterbruch bzw. einer Reduktion des Beschäftigungsgrades aufgrund von Mutterschaft oder Betreuungspflichten während des Beitrages;
- c. für Verlängerungen von Ambizione-Energie-Beiträgen ist vorausgesetzt, dass der Beitragsempfängerin/dem Beitragsempfänger nachweislich eine Anstellung als Professor/in an einer schweizerischen Hochschulforschungsstätte in Aussicht gestellt wurde.